

einzelnen Fall diesem Antrage bei, aber unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß hierdurch die in §§ 86 und 87 der Verfassungsurkunde bestimmte Form der Gesetzeseingänge nicht abgeändert werde."

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort?

Bürgermeister Hirschberg: Ich hatte mir vorgenommen, einen Antrag des Inhalts einzubringen: Die Kammer wolle die Frage, ob der Ausdruck: „Getreue Stände“ mit dem: „Kammern“ zu vertauschen sei, an die erste Deputation zur Berichterstattung überweisen. Durch das, was der Durchlauchtigste Vorstand unserer Finanzdeputation erklärt hat, finde ich mich aber veranlaßt, diesen Antrag nicht einzubringen und erkenne an, daß jetzt allerdings keine Zeit ist, auf diese Formfrage näher einzugehen, weil das Provisorium möglichst bald erlassen werden möchte. Ich kann jedoch nicht umhin, schon jetzt die nach meiner Ansicht schwer wiegenden Bedenken zu äußern, welche die Vertauschung dieses Ausdrucks für mich wenigstens hat. Es hat mich einigermaßen überrascht, daß dieser Ausdruck so fast allgemein in der Zweiten Kammer angenommen worden ist, soviel ich mich erinnere, bloß gegen eine Stimme. Es ist das damit motivirt worden, daß wir die alten feudalen Landstände nicht mehr wären. Und das ist allerdings ganz richtig. Wir sind aber nunmehr seit 40 Jahren „Stände“ genannt worden, auch im modernen Sinne. Es findet sich ferner der Ausdruck „Stände“ in so vielen Fällen unserer Verfassungsurkunde und es sind wieder von diesem Worte Ableitungsworte gebraucht worden, wie z. B. „ständische Anträge“, „ständische Schriften“, so daß ich in der That nicht weiß, wie man ohne Weiteres aus unserer Verfassungsurkunde gewissermaßen so nebenbei diesen Ausdruck ausmerzen will, wirklich ganz abgesehen davon, daß mir dieser Ausdruck — und ich glaube, Vielen im Lande — als altherwürdig lieb geworden ist. Ich möchte auch ferner darauf hinweisen, daß die Verfassungsurkunde in § 61 ganz ausdrücklich sagt:

„Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung“;

also der Ausdruck bedeutet soviel wie Ständeversammlung. Es heißt auch ferner in § 26 der Landtags-Ordnung:

„Die Ständeversammlung hat ein gemeinschaftliches und jede Kammer noch ein besonderes Siegel.“

Es ist eben im sächsischen Staatsrecht ganz zweifellos, daß beide Kammern gegenüber der Regierung ein Ganzes bilden. Wenn nun im Gesetz steht: „unter Zustimmung der Kammern“, so könnte der Anschein entstehen, als wenn wir uns in einen Dualismus auflösen wollten, was mit dem sächsischen Staatsrecht nicht vereinbar ist. Dann möchte ich noch darauf hinweisen: Wir haben zwar in

Sachsen reichsunmittelbare Stände im alten Sinne des deutschen Staatsrechts seit 1806 nicht, oder mindestens, was das Haus Schönburg anlangt, wenn das dazu gerechnet werden soll, so ist die Reichsunmittelbarkeit von unserer sächsischen Staatsregierung nicht anerkannt worden. Es haben aber gewisse Staatsangehörige Landstandsrechte im sächsisch-staatsrechtlichen Sinn. So sind in § 63 Nr. 6 und 7 der Verfassungsurkunde erwähnt: die Ständesherrschaften Königsbrück, Reibersdorf; ich weiß nicht, welchen anderen Ausdruck man dafür wählen will, sie haben eben das Recht der Landstandschaft. Ich wiederhole: Unter den vorliegenden Umständen werde ich von dem Antrage, wie ich ihn einbringen wollte, absehen; aber wenn künftig eine Aenderung eines andern Gesetzes in der vorliegenden Weise von der Zweiten Kammer ausgehen sollte, halte ich für durchaus nothwendig, daß wir die Vertauschung dieses Ausdrucks nicht so nebenbei abmachen, sondern reiflich und gründlich prüfen.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand noch das Wort über diesen Gegenstand? — Wenn dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Es würden nun die einzelnen Paragraphen folgen und ich frage den Herrn Präsidenten, ob über jeden Paragraphen einzeln abzustimmen wäre oder über alle drei zusammen. Es sind bloß drei Paragraphen.

Präsident von Zehmen: Ehe wir zu den einzelnen Paragraphen übergehen, würde ich vorschlagen, zunächst über den ausdrücklich von der Deputation gestellten Vorbehalt abzustimmen, der überdies durch §§ 86 und 87 der Verfassungsurkunde begründet ist. Ich frage also die Kammer:

„ob sie dem von der zweiten Deputation gestellten Vorbehalte für die Ueberschrift des vorliegenden Gesetzentwurfs beipflichte?“

Es erhebt sich Niemand dagegen, der Vorbehalt ist also einstimmig angenommen.

Ich frage nun weiter:

„ob Sie unter diesem Vorbehalte genehmigen, daß das Wort „Stände“ vertauscht werde mit dem Ausdruck „Kammern“?“

Einstimmig.

Ich gehe nun zu § 1 über.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: § 1:

Zur Jahre 1872 sind bis zum Eintritte des für die Finanzperiode 1872/73 zu erlassenden Finanzgesetzes den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu erheben: